

2415 065

Entscheid.-Sammg. d. Senats

Abschrift

147

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 285/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa R[REDACTED],

H[REDACTED], G[REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
1. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 15. Zivilse-
nats des Oberlandesgerichts München vom
15. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat jedenfalls im Ergebnis zu-
treffend die Ermessensentscheidung der Behörde bestätigt.
Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß die Be-
hörde Abhilfe deshalb versagt, weil die Klägerin den Be-
scheid vom 23. Februar 1961 unangefochten gelassen hat. Sie
macht mit ihrem Abhilfeantrag von 1973 nur geltend, ihr Lei-
den sei seinerzeit nicht richtig beurteilt und der Sachver-
halt nicht genügend aufgeklärt worden. Das hätte sie auch
mit einer Klage gegen den ursprünglichen Bescheid vorbrin-
gen können. Das Berufungsgericht stellt fest, daß sich die
Sach- und Rechtslage seither nicht geändert hat. Der Be-
schwerde ist zwar zuzugeben, daß es der Klägerin freistand,
ob sie seinerzeit Klage erheben wollte. Unterließ sie das,
so steht es aber heute der Behörde frei, dem 17 Jahre später

- 3 -

ML

gestellten Abhilfeartrag entgegenzuhalten, die Klägerin hätte etwaige von ihr erkannte Fehler der früheren Entscheidung im ordentlichen Klageweg geltend machen müssen.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)